



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Mag. Benedikt Kommenda, Mag.^a Duygu Özkan, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 05.11.2019 im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Verlag GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Pediküre für Schwerverbrecher“**, erschienen auf Seite 11 der „Kronen Zeitung“ vom 23. Juli 2019, **verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über den „Häfen-Alltag“ in der Justizanstalt Stein in Krems berichtet. Laut dem Artikel würden dort raue Sitten herrschen, vor allem da sich die Justizwachebeamten tagtäglich mit „Kalibern“ wie dem 83-jährigen „Inzest-Vater“ Josef F. herumschlagen müssten. In dem Zusammenhang wird berichtet, dass Josef F. sich um 545,60 Euro einen neuen Nachnamen gekauft habe. Sowohl der alte als auch der neue Nachname werden dabei genannt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die Namensänderung von Josef F. für die Öffentlichkeit nicht relevant sei und der Mann das Recht habe, dass nicht alles aus seinem Leben veröffentlicht werde.

Die Medieninhaberin gab keine schriftliche Stellungnahme ab und nahm nicht an der mündlichen Verhandlung teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass auch rechtskräftig verurteilte Straftäter über schutzwürdige Anonymitätsinteressen verfügen und die Medien deshalb nicht in jedem Fall den vollständigen Namen eines Straftäters veröffentlichen dürfen. Die Preisgabe der Identität verurteilter Straftäter in den Medien kann nämlich zu einer – aus medienethischer Sicht problematischen – Prangerwirkung führen.

Ob die Anonymitätsinteressen eines verurteilten Straftäters gegenüber den Veröffentlichungsinteressen des Mediums überwiegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Bei dieser Prüfung spielt die Schwere der Straftat eine wichtige Rolle (vgl. die Fälle 2017/052 und 2018/179). Darüber hinaus ist darauf Bedacht zu nehmen, wie lange die Tat bzw. der Strafprozess zum Zeitpunkt der Berichterstattung zurückliegen.

Nach Auffassung des Senats handelt es sich bei Josef F. um einen der bekanntesten Straftäter Österreichs. Die von ihm begangenen Straftaten sind als außergewöhnlich und schwerwiegend zu qualifizieren: Er hielt über zwanzig Jahre seine Tochter in einem Keller gefangen, missbrauchte sie und zeugte mehrere Kinder mit ihr. Zudem wurde er wegen Mordes verurteilt. Bei solchen schwerwiegenden Straftaten ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit entsprechend groß, sodass die Nennung des vollen Namens des Täters grundsätzlich möglich erscheint.

Im vorliegenden Fall geht es jedoch darum, ob der neue Name des Täters, den dieser zehn Jahre nach der Entdeckung der Straftat angenommen hat, genannt werden darf. Der Senat ist der Ansicht, dass die Nennung des neuen Nachnamens von Josef F. nicht gerechtfertigt ist. Aus den nachfolgenden Gründen überwiegen die Anonymitätsinteressen gegenüber den Informationsinteressen der Allgemeinheit.

Dem Senat scheint es naheliegend, dass die Namensänderung Josef F. dazu diene, gegenüber neu ankommenden Strafgefangenen in der Justizanstalt anonym zu bleiben; er war wiederkehrend körperlichen Angriffen ausgesetzt. Nach Meinung des Senats ist nicht auszuschließen, dass die Nennung des neuen Namens die körperliche Sicherheit von Josef F. innerhalb der Justizanstalt gefährdet. Der Bericht hätte ohne weiteres auch ohne die Bekanntgabe des Namens gebracht werden können. Nach Auffassung des Senats wurde der Name in erster Linie deshalb veröffentlicht, um die Neugierde gewisser Leserinnen und Leser zu befriedigen.

Es spielt auch keine Rolle, dass der neue Nachname bereits zuvor in anderen Medienberichten veröffentlicht wurde. Eine Persönlichkeitsverletzung kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass andere Medien dieselbe Verletzung begangen haben.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates (VerfO) fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die „**Krone Verlag GmbH & Co KG**“ als Medieninhaberin auf, die Entscheidung **freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
05.11.2019